



Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) – MAPAL Dr. Kress SE & Co. KG

1. Geltungsbereich

- (1) Alle Verträge mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen Sondervermögen (nachfolgend "Lieferant"), die die Lieferung bereits vorhandener, herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, die Übertragung von Rechten oder die Lieferung sonstiger Gegenstände an uns (nachfolgend "Einkaufsgeschäfte") zum Gegenstand haben, schließen wir ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend "AEB").
- (2) Entgegenstehenden, abweichenden und weitergehenden Bedingungen des Lieferanten, insbesondere in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Diese werden ohne unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung nicht Vertragsinhalt. Aus unserer Mitwirkung an der Vertragsdurchführung (wie z.B. Annahme, Zahlungen) kann in keinem Fall abgeleitet werden, dass wir Abweichungen von unseren AEB zustimmen.
- (3) Unsere AEB gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Einkaufsgeschäfte, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
- (4) Unsere AEB gelten auch für die anderen Unternehmen der MAPAL Gruppe, sofern nicht abweichendes vereinbart ist. Eine Übersicht der Verbundunternehmen ist unter www.mapal.com einsehbar.

2. Vertragsabschluss, Vertragsänderungen

- (1) Alle Erklärungen zum Vertragsabschluss bedürfen mindestens der Textform gemäß § 126b BGB. Das gleiche gilt bei späteren Änderungen oder Ergänzungen. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen – sind nur dann verbindlich, wenn sie von unserer Geschäftsführung schriftlich bestätigt werden. Konkludente Vertragsabschlüsse sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- (2) An unser Angebot auf Abschluss eines Einkaufsgeschäftes (Bestellung) sind wir für 2 Wochen seit Absendedatum gebunden. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen drei (3) Werktagen seit Zugang widerspricht.
- (3) Von uns im Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferanten überlassene Unterlagen, wie zum Beispiel Zeichnungen, sonstige technische Unterlagen, Muster oder Modelle bleiben in unserem Eigentum und in unserem ausschließlichen Verfügungs- und Nutzungsrecht. Die Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzugeben, soweit der Lieferant nicht innerhalb der in Ziffer 2 (2) bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt. Ein Zurückbehaltungsrecht daran ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für von unserer Seite überlassene Software bzw. Softwarekomponenten. Alternativ zur Rückgabe kann bei Software auch eine Löschung erfolgen; diese ist schriftlich zu bestätigen.

- (4) Bestellungen sind vom Lieferanten unverzüglich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss die Bestellnummer aufweisen.

3. Liefertermine und Vertragsdurchführung

- (1) Soweit mit dem Lieferanten nicht anders vereinbart, hat die Lieferung "DDP – geliefert verzollt" gemäß den Incoterms® 2020 an das von uns benannte MAPAL Empfangswerk zu erfolgen; die Lieferung inkl. Verzollung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen oder Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei dem von uns benannten Empfangswerk. Die Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen dar. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können. Hierbei hat der Lieferant Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben. Teillieferungen gelten – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nicht als termineinhaltend im Sinne dieses Absatzes.
- (3) Kommt der Lieferant in Liefer- oder Leistungsverzug, so haben wir das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung oder Leistung pro vollendetem Werktag (d.h. Werktag an unserem Sitz), höchstens jedoch 5% des Preises (Netto-Rechnungswert) der verzögerten Lieferung oder Leistung zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von uns bis zur Schlusszahlung der betreffenden Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Unsere etwaigen weitergehenden Rechte bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen Schadensersatzanspruch anzurechnen.
- (4) Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Die Nachweispflicht liegt beim Lieferanten. Der Nachweis muss schriftlich gegen Vorlage entsprechender Dokumente erfolgen.
- (5) Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von unserer Wareneingangskontrolle und/oder Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- (6) Es werden nur die bestellten Mengen und Stückzahlen übernommen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig. Sind Teilmengen vereinbart, so ist die noch verbleibende Restmenge aufzuführen.
- (7) Auf Versandanzeigen, Packzetteln, Lieferscheinen und Rechnungen müssen Bestell-Nummern und sonstige Kennzeichnungen unserer Bestellungen sowie ggf. unsere



Materialnummern vermerkt sein. Die Rechnung darf nicht den Sendungen beigelegt werden.

- (8) Transport- und Verpackungsmittel sind vom Lieferanten auf unser Verlangen auf seine Kosten zurückzunehmen und an der vertraglich vereinbarten Lieferstelle abzuholen. Aus ökologischen Aspekten sind wiederverwertbare sowie sortenreine Materialien für Verpackungen zu verwenden, die umweltverträglich und einfach zu entsorgen sowie entsprechend den Vorgaben der Entsorgungswirtschaft gekennzeichnet sind.
- (9) Die vertraglichen Leistungen hat der Lieferant selbst zu erbringen. Die Einschaltung Dritter (z.B. Subunternehmer) darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen.

4. Höhere Gewalt

- (1) Umstände höherer Gewalt insbesondere durch, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Überschwemmungen, Krieg, Aufstand, Unruhen, behördliche oder hoheitliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und durch vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer ihres Vorliegens und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Parteien sind verpflichtet, der jeweils anderen Partei im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen bereitzustellen und ihre vertraglichen Pflichten den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (2) Halten die von der Leistungspflicht befreienden Ereignisse für länger als vier (4) Wochen an oder ist es absehbar, dass die Ereignisse länger als vier (4) Wochen anhalten werden, ist jeder Vertragspartner gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt von dem durch das befreiende Ereignis betroffenen Vertrag berechtigt.

5. Preise

- (1) Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend. Sie unterliegen keiner nachträglichen Abänderung.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung

- (1) Soweit mit dem Lieferanten keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen sind, bezahlen wir Rechnungen entweder innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb dreißig (30) Kalendertagen ohne Abzug. Die Frist läuft von dem Zeitpunkt an, in dem sowohl die Rechnung als auch die Ware bei uns eingegangen ist und/oder die sonstigen vertraglichen Leistungen vollständig erbracht sind. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- (2) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- (3) Gegen uns zustehende Forderungen kann eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig von einem zuständigen Gericht festgestellten Gegenforderungen erfolgen. Außerdem ist der Lieferant zur Ausübung eines Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechts nur

insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Rechtsverhältnis beruht.

- (4) Forderungen des Lieferanten gegen uns können nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, abgetreten werden. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

7. Mängelhaftung

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, sie den subjektiven Anforderungen und – soweit solche nicht vereinbart wurden – den objektiven Anforderungen (§ 434 BGB) sowie dem neuesten Stand der Technik und sämtlichen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Auflagen von Behörden im Fertigungs- und Bestimmungsland entsprechen.
- (2) Mit der Vorlage von Mustern gewährleistet der Lieferant, dass hinsichtlich Material, Verarbeitung, Beschaffenheit und Haltbarkeit mindestens die Eigenschaften des Musters vorliegen.
- (3) Änderungen in der Art oder Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder in der konstruktiven Ausführung gegenüber früheren gleichartigen Lieferungen und Leistungen sind uns vor Fertigungsbeginn anzuzeigen und bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Wir sind nicht verpflichtet, Lieferungen und Leistungen nach Zugang insoweit auf Gleichartigkeit zu untersuchen.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Ware, insbesondere die Einhaltung der Spezifikation, im Rahmen einer umfassenden Warenausgangskontrolle zu prüfen und uns die Prüfung auf unser Verlangen nachzuweisen. Eine Wareneingangskontrolle findet bei uns nur im Hinblick auf offensichtliche Mängel, offen erkennbare Transportschäden sowie bei Identitäts- und Mengenabweichungen der Ware statt. Im Rahmen der Untersuchung festgestellter Mängel rügen wir innerhalb von zehn (10) Kalendertagen ab Eingang der Ware. Bei versteckten Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels erfolgt.
- (5) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz neben der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- (6) Mängelansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren 36 Monate nach erfolgter Ablieferung. Längere vertragliche oder gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.
- (7) Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- (8) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb der von uns gesetzten, angemessenen Frist nach oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, so können wir neben der Geltendmachung der gesetzlichen



Rechte auch den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte vornehmen lassen.

- (9) Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung der Ware Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für die Untersuchung und Analyse eines Mangels, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen. Der Lieferant hat ferner die Aufwendungen für den Ausbau oder das Entfernen der mangelhaften Ware und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware zu ersetzen.

8. Allgemeine Haftung

- (1) Soweit eine Pflichtverletzung des Lieferanten einen Anspruch eines Dritten gegen uns verursacht, wird der Lieferant uns von diesem Anspruch freistellen und uns auch alle sonstigen durch die Pflichtverletzung verursachten Schäden ersetzen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Können wir eine Liefer- oder Leistungspflicht gegenüber einem Kunden nicht erfüllen, weil der Lieferant seinen Liefertermin oder seine Lieferfrist oder seinen Leistungstermin oder seine Leistungsfrist gemäß einem Vertrag nicht einhält, hat der Lieferant uns von etwaigen Schadenersatzansprüchen oder Vertragsstrafen des Kunden freizustellen, es sei denn, der Lieferant hat die Nichteinhaltung des Liefertermins bzw. der Lieferfrist und des Leistungstermins bzw. der Leistungsfrist nicht zu vertreten.
- (3) Die Haftung des Lieferanten gemäß den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

9. Produkthaftung, Versicherung

- (1) Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen freizustellen sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.
- (2) Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen etwaige Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet eine branchenübliche Betriebs- und Produkthaftungspflichtversicherung, jedenfalls aber mit einer Mindestdeckungssumme von EUR zehn (10) Mio., die auch Fälle des Rückrufs einschließt, abzuschließen und während Vertragslaufzeit einschließlich Verjährungsfristen aufrechtzuerhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant hat uns auf Anforderung eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages vorzulegen. Entsprechendes gilt für die Vorlage von Kopien der (laufenden) Zahlungsanweisungen für die

Versicherungsprämien. Der Abschluss der Versicherungsverträge befreit den Lieferanten nicht von seiner Haftung uns gegenüber.

- (4) Der Lieferant ist verpflichtet sich im Sinne der aktuellsten Anforderungen und Verpflichtungen der Produkthaftung kontinuierlich selbst zu informieren und sich dahingehend abzusichern, sich dieses Wissen selbst anzueignen und aufrecht zu erhalten.

10. Schutzrechte Dritter

- (1) Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferanten mitteilen. Wir werden von uns aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Wir ermächtigen insoweit den Lieferanten, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen.
- (2) Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Lieferant auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten gegen uns erheben, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, es sei denn er hat diese nicht zu vertreten.
- (3) Ist die Verwertung der Lieferung durch uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferant auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

11. Arbeiten auf unserem Werksgelände

- (1) Personen, die zur Durchführung des Vertrages Arbeiten auf einem unserer Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten und den Weisungen des Leitungspersonals Folge zu leisten.
- (2) Eine Haftung bei Unfällen auf unserem Werksgelände ist ausgeschlossen, soweit diese nicht von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Gegenstand unserer Betriebsordnung sind die jeweiligen Sicherheitsvorschriften. Diese sind im Werk unbedingt zu beachten. Sicherheitshinweise unserer Mitarbeiter oder des Werkschutzes sind für den Lieferanten sowie etwaige vom Lieferanten eingesetzte Subunternehmer bindend.

12. Beistellungen

- (1) Material, Werkzeuge, Vorrichtungen, Teile, Stoffe, Behälter und Spezialverpackungen und alle sonstigen Gegenstände (z.B. Fertig- und Halbfertigprodukte), die wir dem Lieferanten zur Erfüllung eines mit uns bestehenden Vertrags beistellen (nachfolgend "beigestellte Gegenstände") hat der Lieferant als unser Eigentum kenntlich zu machen,



sorgfältig und kostenlos für uns zu verwahren und im Rahmen unserer Inventurarbeiten für uns unentgeltlich zu erfassen. Während der Be- und Verarbeitung oder Umbildung verbleibt die Vorbehaltsware im Eigentum der MAPAL-Gruppe.

- (2) Werden von uns beigestellte Gegenstände durch den Lieferanten verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so gilt, dass diese Verarbeitung immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird und dass wir unmittelbar das Eigentum oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der beigestellten Gegenstände – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zum Wert dieser neu geschaffenen Sache erwerben.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, die beigestellten Gegenstände pfleglich zu behandeln, sie unentgeltlich und gemäß den Produkteigenschaften geeignet einzulagern und auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (4) Der Lieferant ist nicht berechtigt, die beigestellten Gegenstände an Dritte weiterzugeben, zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen.

13. Eigentumsübergang

- (1) Sofern in diesen AEB nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, geht das Eigentum an der Ware mit Lieferung, spätestens jedoch mit Bezahlung des Preises auf uns über. Falls sich der Lieferant entgegen Satz 1 im Einzelfall das Eigentum vorbehält, sind jedenfalls alle Formen eines (i) erweiterten oder (ii) auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung, die Umbildung, die Verbindung oder die Vermischung verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen. Wir sind in jedem Fall berechtigt, die Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verwenden und zu veräußern.
- (2) Bei Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Umbildung der Ware durch uns erwerben wir spätestens mit einer solchen Weiterverwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Endprodukt.

14. Geheimhaltung

- (1) Überlassene Informationen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie insbesondere sämtliche Muster, Abbildungen, Zeichnungen, Konstruktionen, Präsentationen, Analysen, Berechnungen, Herstellungsprozesse, Montageverfahren, Produktzusammensetzungen, Modelle, Daten sowie unser sonstiges Know-how, die ihm im Verlaufe der Erfüllung oder Durchführung eines Vertrages oder in sonstiger Weise bekannt werden, gleich ob in verkörperter oder unverkörperter Form, und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus den konkreten Umständen der Überlassung oder der Natur der Information ergibt (nachfolgend "Vertrauliche Informationen") hat der Lieferant streng vertraulich zu behandeln, vor Zugriffen und Kenntnisnahme durch Dritte zu

schützen, insbesondere durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen. Der Lieferant darf Vertrauliche Informationen nur für die Durchführung eines Vertrags verwenden und Mitarbeitern sowie den zulässigerweise einbezogenen Subunternehmern nur mitteilen oder zur Verfügung stellen, wenn dies zum Zweck der Durchführung eines Vertrags erforderlich ist (Need-to-know). Der Lieferant hat diese Pflichten gem. Ziffer 14 auch diesen Mitarbeitern und Subunternehmern aufzuerlegen.

- (2) Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht ausnahmsweise nicht für Daten und Informationen,
 - i) die zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Lieferanten öffentlich zugänglich waren oder danach ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung öffentlich zugänglich wurden,
 - ii) die zum Zeitpunkt der Offenlegung an den Lieferanten ohne seine Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits im rechtmäßigen Besitz des Lieferanten waren,
 - iii) die der Lieferant ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit rechtmäßig von einem Dritten empfangen hat,
 - iv) die der Lieferant ohne Verwendung von Vertraulichen Informationen selbstständig erarbeitet hat oder
 - v) die der Lieferant aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen offenlegen muss, wobei er uns unverzüglich über diese Pflicht zur Offenlegung informieren muss.
- (3) Die Pflichten nach dieser Ziffer 14 gelten für die Durchführung des jeweiligen Vertrages und einen Zeitraum von fünf (5) Jahren danach.
- (4) Der Lieferant hat die Vertraulichen Informationen nach Ablauf oder Kündigung des Vertrags unverzüglich und unaufgefordert zu löschen und alle Verkörperungen zu vernichten, soweit eine Aufbewahrung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.
- (5) Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich für die Zwecke des Vertrages verwendet werden, in dessen Zusammenhang sie überlassen wurden.
- (6) Eine Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung berechtigt uns zur fristlosen Kündigung des Vertrages und zur Geltendmachung von dadurch verursachten Schäden.
- (7) Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Zeichnungen, Modellen und sonstigen Vertraulichen Informationen oder nach unseren konkreten Angaben oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

15. Datenschutz und Informationssicherheit

- (1) Der Lieferant ist bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen (u. a. DSGVO, BDSG) in ihrer jeweils aktuellen Fassung verpflichtet
- (2) Der Lieferant hat diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um ein Niveau an IT- und Informationssicherheit in Bezug auf



die Produkte und Leistungen des Lieferanten und die von ihm für die Erbringung seiner Leistungen genutzten IT-Systeme sicherzustellen, das mindestens dem jeweils aktuellen Stand der Technik entspricht. Der Lieferant wird sicherstellen, dass seine Subunternehmer die gleichen Maßnahmen ergreifen.

- (3) Im Falle des Vorliegens eines Informationssicherheitsvorfalls wird der Lieferant uns hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.
- (4) Im Übrigen gelten die Informationssicherheitsleitlinien, die unter www.mapal.com abrufbar sind.

berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.

16. MAPAL Dr. Kress SE & Co. KG – Verhaltenskodex für Lieferanten

- (1) Die MAPAL Dr. Kress SE & Co. KG mit allen Unternehmen der deutschen MAPAL Gruppe versteht Nachhaltigkeit als einen wesentlichen Bestandteil unserer Geschäftsprozesse. Wir beziehen als ein Technologiekonzern mit hoher Werkzeugkompetenz weltweit Rohstoffe, Waren und Dienstleistungen bei Lieferanten, um mit innovativen Produkt- und Servicelösungen den nachhaltigen Erfolg unserer Kunden zu sichern.
- (2) Die MAPAL Dr. Kress SE & Co. KG erwartet, dass ihre Lieferanten alle im "Verhaltenskodex für Lieferanten", einzu-sehen unter www.mapal.com, beschriebenen Grundsätze und Anforderungen einhalten und an ihre Subunternehmer und Lieferanten kommunizieren und bei der Auswahl ebenfalls berücksichtigen. Die Lieferanten bestärken ihre Subunternehmer und Lieferanten darin, die beschriebenen Standards zu Menschenrechten, Arbeitsbedingungen, Korruptionsprävention und Umweltschutz im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten.

17. Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort ist das von uns benannte MAPAL Empfangswerk.

18. Teilunwirksamkeit

- (1) Sollten eine oder mehrere Regelungen der vorliegenden AEB oder des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen hiervon nicht berührt. Das-selbe gilt für den Fall, dass diese AEB eine an sich notwen-dige Regelung nicht enthalten. Soweit in den unwirksamen Regelungen ein wirksamer, angemessener Teil ent-halten ist, soll dieser aufrecht erhalten bleiben. Der Lief-e-rant verpflichtet sich, mit uns eine Ersatzregelung zu tref-fen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der weggefallenen Klausel am nächsten kommt.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Auf diese AEB und das Vertragsverhältnis mit dem Lief-e-ranten findet ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- (2) Für Streitigkeiten sind ausschließlich die an unserem Sitz zuständigen Gerichte zuständig. Wir sind jedoch auch